



# Bericht

des Rechnungsprüfungsamts  
der Stadt Eschweiler

über die Prüfung  
des Jahresabschlusses zum 31.12.2022  
der Stadt Eschweiler



## 1. PRÜFUNGSaufTRAG

Entsprechend § 102 Abs. 1 GO NRW obliegt der Rechnungsprüfung die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zum 31. Dezember 2022 für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

### **der Stadt Eschweiler**

nachfolgend auch Stadt genannt.

In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Die Prüfung des Jahresabschlusses hat sich darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften und sie ergänzenden ortsrechtlichen Bestimmungen oder sonstigen Satzungen beachtet worden sind. Die Prüfung ist so anzulegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen diese Bestimmungen, die sich auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden (entsprechend § 102 Abs. 3 GO NRW).

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung berichtet dieser Prüfungsbericht, der in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen erstellt wurde.

## 2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

### 2.1 Lage der Stadt

#### 2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Im Jahresabschluss sowie im Lagebericht und im Anhang wurden nach Auffassung der Rechnungsprüfung folgende wesentlichen Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Stadt getroffen:

Die Ergebnisrechnung 2022 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von EUR 22.486.734,59 ab.

Dieses Ergebnis stellt, im Vergleich zur Haushaltsplanung mit einem geplanten Jahresüberschuss in Höhe von EUR 1.038.350,00, eine Verbesserung von EUR 21.448.384,59 dar.

Dieses deutlich positive Ergebnis ist insbesondere auf die überproportionale Entwicklung der Erträge aus Gewerbesteuer zurückzuführen. Hier liegt das erzielte Ergebnis bei EUR 48.871.648,95 und damit EUR 19.226.748,95 über dem Planansatz. Bedingt durch die Finanzierungssystematik des Gemeindefinanzierungsgesetzes wirken sich die in den maßgeblichen Referenzperioden geflossenen Gewerbesteuerzahlungen insbesondere auf die Schlüsselzuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen aus und sind damit wesentliche Ursache für den erforderlichen Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage in den Haushaltsjahren 2023 und 2024. Zu berücksichtigen ist weiter, dass dieses Ergebnis die Isolierungen der corona- sowie kriegsbedingten Mindererträge bzw. Mehraufwendungen in Höhe von EUR 5.385.252,88 enthält, welche nach den Vorschriften des § 5 NKF-CUIG NRW als Bilanzierungshilfe aktiviert und zugleich als Außerordentlicher Ertrag in die Ergebnisrechnung eingestellt wurden. Auf die ausführlichen Erläuterungen im Anhang sowie im Lagebericht wird ergänzend verwiesen.

- Im Bereich **Steuern und ähnliche Abgaben** (TEUR + 19.930) ergeben sich im Vorjahresvergleich wesentliche Veränderungen bei der Gewerbesteuer (TEUR + 18.330), dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (TEUR + 681), der Vergnügungssteuer (TEUR + 568), den Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich (TEUR + 550), der Grundsteuer B (TEUR + 540) sowie dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (TEUR - 733).

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz (TEUR 75.209) liegt das Ergebnis mit TEUR + 21.188 über den Erwartungen. Dies ist hauptsächlich mit der Verbesserung der Gewerbesteuer (TEUR + 19.227), des Gemeindeanteils an der Einkommenssteuer (TEUR + 741) sowie des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer (TEUR + 522) zu begründen.

Das Ergebnis im Bereich der Gewerbesteuer (TEUR + 48.872) zeigt die starke überplanmäßige Entwicklung und wirkt sich positiv auf den gesamten Jahresüberschuss von TEUR 22.487 aus. Auf die im Haushalt 2023 erläuterte Wechselwirkung der Gewerbesteuerentwicklung und den Schlüsselzuweisungen der Folgejahre wird verwiesen.

- Das Ergebnis im Bereich **Zuwendungen und allgemeinen Umlagen** erholte sich im Vorjahresvergleich um TEUR + 4.051. Dieser Mehrertrag ergibt sich im Wesentlichen aus den Bereichen Schlüsselzuweisungen des Landes (TEUR + 3.016), Bedarfszuweisungen des Landes (TEUR + 847), Landeszuweisungen Betriebskosten Kindergärten (TEUR + 499), Landeszuweisungen Offenen Ganztagschulen (TEUR + 446) sowie Landeszuweisungen für laufende Zwecke (TEUR - 1.263).

- Der Plan/ Ist-Vergleich, schließt mit einem Defizit von TEUR - 5.782 ab. Dies ist hauptsächlich auf die Bereiche der Bundeszuweisungen für laufende Zwecke (TEUR - 3.938), der Landeszuweisungen für laufende Zwecke (TEUR - 3.255) sowie der Bedarfszuweisungen des Landes (TEUR + 1.214) zurückzuführen.

Bei der Bedarfszuweisung des Landes handelt es sich um eine Zuweisung zur Krisenbewältigung aus der Corona-Pandemie. Dieser ungeplante Ertrag mindert die zu isolierende summierte Mehrbelastung nach den NKF-CUIG NRW analog.

Die Ertragsminderungen in den Bereichen Landes- bzw. Bundeszuweisungen korrespondieren mit entsprechenden Aufwandsminderungen und begründen sich mit der Verschiebung zur Realisierung des geförderten Breitbandausbaus im Stadtgebiet (siehe auch Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen).

- Das Ergebnis im Bereich **Öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten** liegt mit TEUR + 2.052 über dem Vorjahresniveau. Dies resultiert im Wesentlichen aus den Bereichen Abwasserbeseitigungsgebühren (TEUR + 1.586), Krankentransportgebühren (TEUR + 376), Rettungstransportgebühren (TEUR + 321) sowie Baugenehmigungsgebühren (TEUR - 509).

Im Vergleich zur fortgeschriebenen Haushaltsplanung mit einem Ansatz von TEUR 29.407 liegt das IST-Ergebnis um TEUR - 457 leicht unter dem Planansatz. Dies resultiert im Wesentlichen aus den Bereichen Elternbeiträge Kindergärten (TEUR - 443), Parkgebühren (TEUR - 426), Baugenehmigungsgebühren (TEUR - 262), Abwasserbeseitigungsgebühren (TEUR + 298), Krankentransportgebühren (TEUR + 274) sowie Rettungstransportgebühren (TEUR + 202).

Im Anstieg der Erträge aus den Abwasserbeseitigungsgebühren (TEUR + 1.586) wirkt sich die Erhöhung des Gebührenbedarfs und damit die Erhöhung der Gebührensätze hauptsächlich wegen stark steigender Sanierungs-, Betriebs- und Unterhaltungskosten der Abwasserbeseitigungsanlagen aus.

- Im Bereich der **Sonstigen ordentlichen Erträge** liegt das Ergebnis mit TEUR 8.197 deutlich unter dem Jahresergebnis 2021. Das Vorjahresergebnis von TEUR 25.961 beruht jedoch auf dem Einmaleffekt aus der einvernehmlichen Beilegung einer Steuerrechtsstreitigkeit zur Gewerbesteuer. Die dafür gebildete Drohverlustrückstellung von TEUR 20.000 wurde im Jahr 2021 aufgelöst. Demgegenüber stand, neben der Gewerbesteuererstattung und den Aufwendungen aus Erstattungszinsen, eine Erstattung von Nachforderungszinsen von TEUR 2.380. Das, um die vorgenannten Beträge, bereinigte Jahresergebnis zeigt so ein vergleichbares Ergebnis mit den vorangegangenen Haushaltsjahren.

Im Vergleich zur fortgeschriebenen Haushaltsplanung ergibt sich eine Steigerung von TEUR + 3.105. Dies resultiert im Wesentlichen aus den Bereichen Herabsetzungen von Rückstellungen (TEUR + 1.671), Erträge aus Grundstücksverkäufen (TEUR + 678) sowie Erträge aus Zuschreibungen (TEUR + 630).

Ausgehend von einem Planansatz für Erträge aus Grundstücksverkäufen von TEUR 540, weist das spezifische Jahresergebnis von TEUR 1.218 einen Überschuss aus, welches im Wesentlichen durch die Verschiebung der Abwicklung von Grundstücksveräußerungen im Bereich des ehemaligen Sportplatzes Nothberg von 2021 nach 2022 begründet ist.

- Entsprechend den Vorschriften des § 5 Abs. 2 NKF-CUIG NRW wurde bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2022 die Summe der Haushaltsbelastung infolge der **COVID-19-Pandemie** sowie

infolge des **Krieges gegen die Ukraine** durch Mindererträge bzw. Mehraufwendungen ermittelt. Zum Stichtag 31.12.2022 ergibt sich eine pandemiebedingte Isolierung von EUR 4.741.842,54 sowie eine kriegsbedingte Isolierung von EUR 643.410,34. Die Summe dieser Isolierungen von insgesamt EUR 5.385.252,88 wurde gemäß § 5 Abs. 4 NKF-CUIG NRW als Außerordentlicher Ertrag im Rahmen der Abschlussbuchungen in die Ergebnisrechnung eingestellt und bilanziell gesondert aktiviert.

Insgesamt saldiert sich die pandemiebedingte Isolierung in der Bilanzierungshilfe zum Stichtag 31.12.2022 auf EUR 17.286.281,48. Eine detaillierte Erfassung der konkreten Belastungen ist dem Anhang zu entnehmen.

Gemäß § 6 NKF-CUIG NRW ist die anzusetzende Bilanzierungshilfe beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Im Jahre 2025 steht den Gemeinden für die Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 das einmalig auszuübende Recht zu, die Bilanzierungshilfe ganz oder in Anteilen gegen das Eigenkapital erfolgsneutral auszubuchen. Darüber hinaus sind außerordentliche Abschreibungen zulässig, soweit sie mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde in Einklang stehen.

- Ebenfalls wirkt sich der durch den Rat der Stadt Eschweiler am 03.02.2022 beschlossene und über die Prüfinstanz Bezirksregierung Köln beim Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen am 17.02.2022 eingereichte **Wiederaufbauplan zur Beseitigung von Schäden an öffentlicher Infrastruktur sowie zum Wiederaufbau anlässlich der Starkregen- und Hochwasserkatastrophe im Juli 2021** aus.

Mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 31.03.2022 wurde auf der Grundlage der „Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen“ vom 10.09.2021, inhaltlich konkretisiert am 13.10.2021, ein Wiederaufbaubudget in Höhe von insgesamt EUR 161.546.530,00 bewilligt.

Darüber hinaus wurden nach der vorgenannten Förderrichtlinie mit Bescheid der Bezirksregierung Köln vom 06.01.2023 Billigkeitsleistungen für angefallene Entsorgungskosten in Höhe von EUR 2.908.370,47 gewährt. Im Rahmen dieser Bewilligungen wurden insbesondere bereits erhaltene Versicherungsleistungen bzw. Soforthilfen für Kommunen in Höhe von insgesamt EUR 7.910.000,00 in Abzug gebracht.

Für den gesamten Wiederaufbauplan wird eine vollumfängliche Wiederaufbauförderung, d.h. in einer Höhe der maximal möglichen Förderquote von 100,00 % erwartet. Eine detaillierte Übersicht über den Stand zum 31.12.2022 ist im Anhang gesondert dargestellt.

Allen Außerordentlichen Erträgen aus vorgenannter Förderrichtlinie Wiederaufbau Nordrhein-Westfalen stehen entsprechende Außerordentliche Aufwendungen gegenüber.

Entwicklung der **wesentlichen Aufwandsarten** (> TEUR 2.000) im Vergleich zum Vorjahr und zur Planung:

		PLAN 2022 in EUR	IST 2022 in EUR	IST 2021 in EUR
5372 0100	Allgemeine Städteregionsumlage	38.829.450,00	38.831.636,99	38.544.101,66
5012 0000	Vergütung der tariflich Beschäftigten	25.523.450,00	26.811.305,99	25.807.188,98
5711 0000	Abschreibungen auf Sachanlagen	15.356.900,00	14.273.737,32	14.038.195,06
5311 8180	Betriebskostenzuschüsse an freie Träger von Kindertagesstätten	13.850.800,00	13.819.375,71	13.505.750,66
5811 0000	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	12.340.200,00	12.320.739,12	11.172.250,00
5311 8340	Betriebskostenzuschüsse AöR-Kindergärten	11.772.500,00	11.651.052,22	11.333.315,92
5930 0000	Außerordentliche Aufwendungen Flutkatastrophe 2021	14.470.600,00	7.458.353,59	6.255.104,44
5011 0000	Bezüge Beamten	6.322.850,00	6.715.112,93	6.415.154,16
5032 0000	Gesetzliche Sozialversicherung der tariflich Beschäftigten (Arbeitgeberanteil)	4.966.300,00	5.427.296,42	5.141.120,08
5233 0000	Erstattungen ür. Aufwendungen von Zweckverbänden und dergleichen	5.381.550,00	5.306.480,00	5.023.995,00
5332 0400	Heimerziehung gemäß § 34 SGB VIII	4.540.550,00	4.469.503,94	4.231.969,17
5121 0000	Beiträge zu Versorgungskassen für Versorgungsempfänger (Beamte)	3.775.200,00	3.615.640,14	2.954.231,98
5341 0000	Gewerbesteuerumlage	2.117.500,00	3.559.418,01	2.169.645,49
5019 0000	Aufwendungen für sonstige Beschäftigte	3.355.000,00	3.412.648,00	3.075.533,11
5372 0200	Städteregionsumlage - Mehrbelastung für ÖPNV	3.056.600,00	2.908.204,77	2.892.501,98
5291 0010	Aufwendungen für Entsorgung	2.925.650,00	2.847.651,91	3.181.079,06
5339 0000	<b>Sonstige soziale Leistungen</b>	<b>2.894.700,00</b>	<b>2.498.406,64</b>	<b>2.405.015,49</b>
5051 0000	Zuführungen zu Pensionsrückstellungen für Beschäftigte	2.850.550,00	2.494.184,00	2.880.895,00
5332 0100	Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII	2.479.200,00	2.440.660,02	2.352.882,45
5311 8150	Fehlbedarfsabdeckung AöR-Kindergärten	2.284.000,00	2.284.000,00	1.489.816,08
5022 0000	Beiträge zu Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte	1.981.550,00	2.140.579,70	1.987.057,88

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Stadt geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt wieder.

## 2.1.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Im Lagebericht wurden nach unserer Auffassung folgende wesentliche Aussagen zur künftigen Entwicklung und zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Stadt Eschweiler getroffen.

1. Mit dem Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2022 wurde ein Jahresüberschuss in Höhe von TEUR 22.487 erwirtschaftet. Die Gesamterträge übersteigen also die Höhe der Gesamtaufwendungen, womit der Haushalt 2022 sowohl in der Planung als auch in der Haushaltsausführung ausgeglichen gestaltet werden konnte.

Ungeachtet des erreichten, durch Einmaleffekte verstärkten, Haushaltsausgleichs im abgelaufenen Haushaltsjahr wird die Stadt Eschweiler in den folgenden Haushaltsjahren einen erheblichen finanziellen Eigenanteil zur Krisenbewältigung beitragen müssen.

Die bereits beschriebene Wechselwirkung bedingt durch die Finanzierungssystematik des Gemeindefinanzierungsgesetzes wirkt sich auf die in den maßgeblichen Referenzperioden geflossenen Gewerbesteuerzahlungen insbesondere auf die Schlüsselzuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen aus. Diese Systematik macht, gerade in den Folgejahren 2023 und 2024, einen Haushaltsausgleich ohne Inanspruchnahme der vorher aufgebauten Ausgleichsrücklage unmöglich und ist damit wesentliche Ursache für den erforderlichen Rückgriff auf die Ausgleichsrücklage in den kommenden Haushaltsjahren.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Stadt Eschweiler entsprechend der haushaltsrechtlichen Vorgaben zum NKF-CUIG NRW eine Isolierung der pandemie- sowie kriegsbedingten Wenigererträge bzw. Mehraufwendungen vorgenommen hat. Diese gesetzliche Vorgabe ist coronabedingt bis einschließlich 2023 und kriegsbedingt voraussichtlich ebenfalls bis einschließlich 2023 anzuwenden.

Bei der vorgenannten gleichbleibenden Verfahrensweise zur Anwendung der Bilanzierungshilfe bis voraussichtlich 2023 und der anschließenden Abschreibung über einen Zeitraum von maximal 50 Jahren ab 2026 nach dem NKF-CUIG NRW ist der zukünftige städtische Haushalt allein hieraus entstehend vorbelastet und bedarf der Hebung weiterer Einsparpotentiale.

Die Folgen des Wiederaufbaus der städtischen Infrastruktur nach der Hochwasserkatastrophe im Juli 2021 sowie die aktuelle globale wirtschaftliche Entwicklung, verbunden mit einer beginnenden Zinswende, zeigen noch einmal die Notwendigkeit einer restriktiven Bewirtschaftung des Haushaltes 2023 ff. Zudem wird eine vorsichtige und umsichtige Planung für die künftigen Haushaltsjahre unerlässlich bleiben.

So bleibt festzuhalten, dass auch in den nächsten Jahren die Grundzüge der bisherigen Haushaltskonsolidierung nicht aufgeweicht werden dürfen und ggfls. sogar verschärft werden müssen.

2. Die Ausgliederung von Aufgaben in privatrechtliche Gesellschaften führt bei verbleibender Beteiligung zu neuen unternehmensspezifischen Risiken. Nicht zuletzt aufgrund des organisatorischen Abstands zwischen der Kernverwaltung und den Beteiligungen ist eine direkte Steuerung durch die Kommunen nicht mehr möglich. Die Kommune hat auf unternehmerische Entscheidungen nur noch bedingt Einfluss.

Gerade vor dem Hintergrund der globalen geopolitischen und wirtschaftlichen Entwicklung verbunden mit den finanziellen Herausforderungen finden im Rahmen der Risikoabsicherung regelmäßige Abstimmungen mit den wesentlichen städtischen Tochtergesellschaften statt.

3. Die Betreuungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche (BKJ) sind in der Rechtsform einer gemeindlichen Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) gemäß § 114 a GO NRW organisiert, was für die Stadt Eschweiler eine gesetzliche Gewährträgerschaft zur Folge hat. Nach allgemeinem Verständnis bedeutet die Gewährträgerschaft, dass die Stadt Eschweiler unbeschränkt für alle Verbindlichkeiten der AÖR einstehen muss, wenn diese die Ansprüche ihrer Gläubiger nicht mehr befriedigen kann.

Dies erfordert daher eine permanente haushaltswirtschaftliche Abstimmung zwischen der Stadt Eschweiler und der AÖR, die u.a. auch eine sorgfältige und vorausschauende Fehlbetragsberechnung beinhaltet. Zur Risikoabsicherung fanden daher regelmäßig Abstimmungen zwischen der Stadtkämmerin und dem Vorstand der BKJ statt.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Entwicklung der Fehlbedarfsabdeckungen durch die Stadt Eschweiler an die BKJ sowie deren Betriebsergebnisse auf:

	2017 in TEUR	2018 in TEUR	2019 in TEUR	2020 in TEUR	2021 in TEUR	2022 in TEUR
Fehlbedarfsabdeckung	1.726	1.651	2.066	1.817	1.490	2.284
Betriebsergebnis BKJ	+ 330	+ 122	+ 130	- 867	+ 771	- <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Der Jahresabschluss 2022 liegt noch nicht vor.

### **3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung**

#### **3.1 Gegenstand der Prüfung**

Erstellung, Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichtes liegen in der Verantwortung der Bürgermeisterin der Stadt.

Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Dazu hat die Rechnungsprüfung die Buchführung, die Inventur, das Inventar, die örtlich festgelegte Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022, bestehend aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz sowie dem Anhang und den Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 der Stadt geprüft. Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO NRW bzw. KomHVO NRW aufgestellt.

Im Rahmen des gesetzlichen Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Jahresabschluss und Lagebericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

### **3.2 Art und Umfang der Prüfung**

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach § 102 GO NRW und dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung an die Prüfungsleitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat die Rechnungsprüfung eine am Risiko der Stadt ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von analytischen Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems der Stadt Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Die Abschlussprüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und der Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentliche Einschätzungen der Bürgermeisterin und der Kämmerin sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Gegenstand der Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Die Angaben sind unter Berücksichtigung der während der Abschlussprüfung gewonnenen Erkenntnisse beurteilt worden, ob sie in Einklang mit dem Jahresabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermitteln und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellen.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl.

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz der Mitarbeiter (und Sachverständigen) wurden im Hinblick auf diese Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Ausgangspunkt der Prüfung war der geprüfte und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2021 sowie der Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar 2021 bis 31. Dezember 2021 der Stadt, welcher in der Sitzung des Stadtrates am 26.01.2023 festgestellt wurde.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltungsleitung erteilt. Die Bürgermeisterin hat die Vollständigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts am 20.11.2023 schriftlich bestätigt.

## **4. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung**

### **4.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

#### **4.1.1 Buchführung und weiter geprüfte Unterlagen**

Nach den Prüfungsfeststellungen gewährleistet der auf Grundlage des NKF-Kontenrahmens erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungstoffes.

Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt. Die Zahlen der Vorjahresbilanz wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Stadt aufgestellt.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung.

Bei der Prüfung wurden keine Sachverhalte festgestellt, die dagegensprechen, dass die von der Stadt getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen. Im Bereich der Bilanzposition „Anlagen im Bau“ erfolgte die Zuordnung von Buchungen fertig gestellter Anlagen in die zuständigen Positionen des Sachanlagevermögens nicht vollständig; diese Buchungen sollen 2023 nachgeholt werden. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung und Jahresabschluss.

#### **4.1.2 Jahresabschluss**

Die Bilanz, die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten, die Bilanzierungshilfen und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in ausreichendem Maße gebildet.

Die Stadt hat gem. § 17 KomHVO zur Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit eine Kosten- und Leistungsrechnung aufgebaut. Die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung sind teilweise als interne Leistungsbeziehungen in den Teilergebnisrechnungen gesondert ausgewiesen.

Der Anhang enthält gem. § 45 KomHVO NRW die notwendigen Erläuterungen der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung, insbesondere die von der Stadt angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze, sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

### 4.1.3 Lagebericht

Der von der Kämmerin aufgestellte und von der Bürgermeisterin bestätigte Lagebericht ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Der Lagebericht entspricht nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen den gesetzlichen Vorschriften.

Die Prüfung ergab, dass der Lagebericht

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht;
- insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt vermittelt;
- die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt und alle weiteren nach § 49 KomHVO NRW erforderlichen Angaben und Erläuterungen enthält.

Der Rechnungsprüfung sind keine nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretenen Vorgänge von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

## **4.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

### **4.2.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses**

Der Jahresabschluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage.

### **4.2.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen**

Es wird auf die Angaben im Anhang der Stadt verwiesen.

## **4.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen**

Über die im Anhang dargestellten und ausgeübten Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte hinaus hat die Stadt keine weiteren ausgeübt.

Auf die diesbezüglichen Ausführungen im Anhang wird verwiesen.

## 5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbemerkung

Nach der Durchführung der Prüfung des als Anlage beigefügten Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 und des Lageberichtes der Stadt zum 31. Dezember 2022 kommt die Rechnungsprüfung zu folgendem Ergebnis:

**Es wird ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.**

"Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung:

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen und Anhang sowie den Lagebericht - der Stadt für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2022 geprüft. In die Prüfung wurden die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände einbezogen. Die Inventur, die Buchführung sowie die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Bürgermeisterin der Stadt. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars sowie der örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und über den Lagebericht abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 102 GO NRW und nach den Prüfungsleitlinien des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Restnutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Bürgermeisterin der Stadt sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach der Beurteilung der Rechnungsprüfung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Eschweiler, den 23.11.2023

Rechnungsprüfung

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. e.', written in a cursive style.

## **Anlagen zum Prüfungsbericht**

Jahresabschluss 2022 der Stadt Eschweiler nebst Anhang und Lagebericht